

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 282/13 S

L 11 SF 169/13 AB (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 60 SF 177/13 AB (SG Dortmund)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv (AHA),
Paradieser Weg 2, 59494 Soest,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 12. August 2013 - L 11 SF 169/13 AB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat in dem beim SG Dortmund anhängigen Verfahren um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes S 14 AS 756/13 ER die Ablehnung der Kammervorsitzenden, Richterin Harde wegen Besorgnis der Befangenheit beantragt. Das SG hat dieses Gesuch mit Beschluss vom 24.5.2013 zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Antragstellers hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 12.8.2013 zurückgewiesen.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 23.8.2013 "Revision" und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das Beschwerdeschreiben mit den Verfahrensakten dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 12.8.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

